



ICH.DU.WIR.

Satzung des Vereins Herdecker Brotkorb

Beschlossen am 22.06. 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein Herdecker Brotkorb, gegründet am 05.11.2013 (Tag der Errichtung) verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Sitz des Vereins ist in 58313 Herdecke, Am Sonnenstein 25.

§ 2 Zweck des Vereins und Rechtsform

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Schwerpunktmäßig: langzeiterwerbslose Menschen sowie deren Familien, die Leistungen nach (ALG II) beziehen, Rentner und Rentnerinnen, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter (SGB XII) haben sowie Flüchtlinge und Asylsuchende, die Leistungen nach dem (AsylbLG) erhalten. Die Bedürftigkeit ist dem Verein nachzuweisen. Ausnahme- und Härtefälle sind hiervon unberührt, über diese entscheidet der Vorstand.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe an älteren und bedürftigen Menschen. Das wird erreicht durch die Hilfe von Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen. Sie verteilen Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, die dem Verein von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein wird in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen und Auflösung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt



ICH.DU.WIR.

das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Wetterstraße 8, 58313 Herdecke. Falls der Deutsche Kinderschutzbund in Herdecke zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren sollte, bestimmt die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss an welchen gemeinnützigen oder mildtätigen lokalen Verein in Herdecke das Vereinsvermögen übertragen wird, in Abstimmung mit dem Finanzamt.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder per Email.
3. Der Vorstand gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entscheidet über die Mitgliedschaft im Verein mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Der Austritt erfolgt ebenfalls schriftlich bzw. per Email. Die Kündigung wird nach Eingang beim Vorstand jeweils zum 1. des Folgemonats wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.



ICH.DU.WIR.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal kalenderjährlich (Jahreshauptversammlung) oder auf gemeinsamen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder durchgeführt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich. Die schriftliche Einladung kann – wenn möglich – auch per Email erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Haben mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Durchführung einer Mitgliederversammlung gestellt, so ist diese ebenfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen.
4. Der Vereinssitz und die Anschrift gemäß §1 Abs. 2 kann als einzige Position in der Satzung durch den Vorstand, ohne Mitgliederversammlung, angepasst werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Ist ein/e Schriftführer/in berufen, so ist das Protokoll von ihr/ihm und mindestens einem an der Sitzung anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
2. Ein erweiterter Vorstand kann um eine/n Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen ergänzt werden und wird, wie der geschäftsführende Vorstand nach § 6 Abs. 1, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand gem. § 6 Abs. 1 übernimmt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann im Sinne des Vereins Beschlüsse fassen.
4. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/in bestellen. Dieser/m kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ganz oder teilweise übertragen werden. Art und Umfang der Übertragung wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu



ICH.DU.WIR.

beschließen ist. Der/die Geschäftsführer/in ist nach außen nicht allein vertretungsberechtigt.

5. Die Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstands vorbehalten und nicht öffentlich. Es können Mitglieder zu vereinzelt Sitzungen eingeladen werden, ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Mitglieder des Vereins erhalten nach jeder Vorstandssitzung das Protokoll um die Arbeit des Vorstands transparent nachvollziehen zu können. Beschlüsse des Vorstands unterliegen der Mehrheitsentscheidung.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheidung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 und 2. können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Vorstandsmitglieder müssen nicht nur bei den Vorstandssitzungen anwesend sein und ihre übertragenen Aufgaben im Vorstand erfüllen, sondern auch darüber hinaus für die Vereinsarbeit entsprechend aktiv tätig sein.

§7. Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Der / die Kassenprüfer/in sollte über Sorgfaltspflicht, Neutralität und über kaufmännische Grundkenntnisse verfügen. Als Kassenprüfer/in können auch Nichtmitglieder des Vereins bestimmt werden, sofern sich kein Mitglied bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen. Der / die Kassenprüfer/in bekleiden kein Vorstandsamt, gehören keinem anderen kontrollierendem Organ des Vorstands an, sind keine Familienangehörige von Vorstandsmitgliedern und nehmen nicht an Vorstandssitzungen teil.
2. Der Auftrag der Kassenprüfer bezieht sich auf die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereins. Gegenüber der Mitgliederversammlung besteht also eine Informationspflicht zu allen wesentlichen Vorgängen des Prüfungsauftrages. Im Übrigen ist die Vertraulichkeit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren.



ICH.DU.WIR.

§8. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Mitglieder des Vereins sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen und eine lange Unterstützung des Vereins ausgezeichnet haben.
2. Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenvorsitzende können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Anrecht an einer regelmäßigen Teilnahme und kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Der / die Ehrenvorsitzende kann im Auftrag des Vorstandes repräsentative Aufgaben im Einzelfall wahrnehmen und ist darüber hinaus für den Vorstand beratend tätig.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.